

AMTSBLATT

Abwasserzweckverband Mellingen

Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden: Döbritschen / OT Vollradisroda, Kiliansroda, Kleinschwabhausen, Lehnstedt, Mechelroda/OT Linda, Mellingen / OT Köttendorf, Oettern

8. Jahrgang

01. April 2011

Nr. 03/2011

Abwasserzweckverband Mellingen

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle

Dienstag 16.00 - 18.00 Uhr
sowie Termine nach Vereinbarung

Telefonanschluss

Tel. (03 64 53) 829 83 o. 816 81
Fax (03 64 53) 807 27 o. 829 83
E-mail: azvmellingen@googlemail.com

Amtlicher Teil

1. Nachtragshaushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Mellingen für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund der §§ 19 Abs.1 Satz1 und 60 der Thüringer Kommunalordnung des § 36 Abs.1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit erlässt der Abwasserzweckverband Mellingen folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	0	338557	338557
und die Ausgaben	8820	8820	338557	338557
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	8820	415992	407172
die Ausgaben	28000	36820	415992	407172

§2

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.

§3

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Mellingen, den 22.03.2011

- Siegel -

Dr. Prabel

Verbandsvorsitzender

Beschluss und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss 06/2011 v. 22.03.2011 hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes Mellingen die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2011 beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land als Aufsichtsbehörde des Abwasserzweckverbandes Mellingen hat mit Schreiben vom 24.03.2011 den Eingang der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2011 des Abwasserzweckverbandes Mellingen bestätigt und der vorfristigen Bekanntmachung im Amtsblatt zugestimmt.

Auslegungshinweis

Die Nachtragshaushaltssatzung nebst Anlagen liegt in der Zeit vom 01.04.2011 bis 15.04.2011 beim Abwasserzweckverband Mellingen in 99441 Mellingen, Karl-Alexander-Straße 134 a während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung (EWS) des Abwasserzweckverbandes Mellingen vom ...

Aufgrund des § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) in der aktuellen Fassung und § 19 und 20 Abs. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) – vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der aktuellen Fassung erlässt der Abwasserzweckverband Mellingen folgende Satzung:

§1

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung (EWS) des Abwasserzweckverbandes Mellingen vom 11.11.2003 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes Mellingen vom 19.01.2010 wird wie folgt geändert:

1. **§ 9 – Grundstücksentwässerungsanlage Abs. 2** wird neu eingefügt:
(7) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen, die der Abwasserentsorgung dienen, nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der Verband kann die Änderung in einer angemessenen Frist verlangen. Die Anpassung an den Stand der Technik ist durch den Grundstückseigentümer für vorhandene Einleitungen, die in Abwasserkanäle des Verbandes erfolgen, innerhalb von 5 Jahren vorzunehmen, wenn eine öffentliche Abwasserbehandlung für dessen Grundstück gemäß dem Abwasserbeseitigungskonzept nicht erfolgt und nicht vorgesehen ist. Die Frist beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung des Abwasserbeseitigungskonzeptes. Für diese Einleitungen ordnet der Verband unverzüglich die fristgemäße Anpassung an.

2. **§ 20 – Ordnungswidrigkeiten** wird neu gefasst und erhält folgenden Wortlaut:

Nach §§ 19, 20 Absatz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) i. V. m. §§ 16 Abs.1; 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) kann nach dieser Bestimmung mit Geldbuße bis zu 5.000 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Vorschriften des § 1 Abs. 4 verletzt;
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt;
3. die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht umfassend in der vorgeschriebenen Frist vornimmt (§ 9 Abs. 7)
4. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 4 und 5 und § 17 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagefristen verletzt;

5. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt;
6. den Vorschriften über die Entsorgung des Fäkalschlammes (§ 14) zuwiderhandelt;
7. entgegen den Vorschriften des § 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet.

§ 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes Mellingen tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mellingen, den 22.03.2011 (Siegel)

Dr. Prabel

Verbandsvorsitzender

Beschluss und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss 03/2011 v. 22.03.2011 hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Mellingen die 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes Mellingen beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land als Aufsichtsbehörde des Abwasserzweckverbandes Mellingen hat mit Schreiben vom 25.03.2011 den Eingang der 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes Mellingen bestätigt und der vorfristigen Bekanntmachung im Amtsblatt zugestimmt.

Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes Mellingen (VwKostS)

Gemäß § 20 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) i. V. m. §§ 1, 2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), zuletzt geändert durch Art. 1, Sechstes ÄndG vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) sowie dem Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) in der Fassung vom 23.09.2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBl. S. 537) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Mellingen am 22.03.2011 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

Anwendung des ThürVwKostG, der ThürAllgVwKostO und der ThürVwKostOMLFUN

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Mellingen erklärt für den eigenen Wirkungskreis das Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) in der Fassung vom 23.09.2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBl. S. 537) und die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 03. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2009 (GVBl. S. 592) in Verbindung mit der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 31. Juli 2001 (GVBl. S. 19), zuletzt geändert durch Dritte Verordnung vom 06.12.2010 (GVBl. S. 566) in der jeweils geltenden Fassung für anwendbar.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mellingen, den 22.03.2011 (Siegel)

Dr. Prabel

Verbandsvorsitzender

Beschluss und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss 07/2011 v. 22.03.2011 hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Mellingen die Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes Mellingen (VwKostS) beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land als Aufsichtsbehörde des Abwasserzweckverbandes Mellingen hat mit Schreiben vom 25.03.2011 den Eingang der Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes Mellingen (VwKostS) bestätigt und der vorfristigen Bekanntmachung im Amtsblatt zugestimmt.

Gemäß § 40 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung gibt der AZV Mellingen hiermit bekannt, dass in der Verbandsversammlung am 22.03.2011 folgende Beschlüsse mehrheitlich gefasst worden sind:

Beschluss-Nr.: 01/2011

Die Verbandsversammlung beschließt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung vom 09.11.2010.

Beschluss-Nr.: 02/2011

Die Verbandsversammlung beschließt, die Leistungen für die Baumaßnahme „Instandsetzung Abwasserkanal Ortsumgehungsstraße Klein-schwabhausen“ an die Firma Eurovia VBU GmbH, NL Hebel Bau Weimar lt. Angebot vom 11.03.2011 zu vergeben.

Beschluss-Nr.: 03/2011

Die Verbandsversammlung beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung (EWS) des Abwasserzweckverbandes Mellingen. Diese Satzungsänderung, welche der Sitzungsniederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss-Nr.: 04/2011

Der Beschluss wurde ausgesetzt und an den Verbandsausschuss verwiesen.

Beschluss-Nr.: 05/2011

Die Verbandsversammlung beschließt mit dem Büro für Kommunal-, Wasser und Abwasserwirtschaft einen Ingenieurvertrag zur Kalkulation der Abwassergebühr 2011 bis 2014 abzuschließen.

Beschluss-Nr.: 06/2011

Die Verbandsversammlung beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2011 des AZV Mellingen mit den Anlagen 1. Nachtragsplan Verwaltungshaushalt, 1. Nachtragsplan Vermögenshaushalt, 1. Nachtragsplan Zusammenfassung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, 1. Nachtragsplan Einnahmen und Ausgaben nach Arten 2010-2014. Diese 1. Nachtragshaushaltssatzung, welche der Sitzungsniederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss-Nr.: 07/2011

Die Verbandsversammlung beschließt die Verwaltungskostensatzung (VwKostS) des Abwasserzweckverbandes Mellingen. Diese Satzung, welche der Sitzungsniederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Nichtamtlicher Teil

Der AZV informiert:

Zur Umsetzung der KKA-Verordnung vom 26.03.2010 wird in der Zeit von April bis November 2011 im Verbandsgebiet die Erfassung von allen Kleinkläranlagen vorgenommen. Diese Erfassung erfolgt in der Regel durch die Geschäftsstellenleiterin Gabriele Vogel und durch einen Gemeindeangestellten. Die Ankündigung des Zeitraumes der Erfassung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in den Orten an der Bekanntmachungstafel. Bei Nichtantreffen eines Grundstücksbesitzers bzw. anderen Bewohners erhält er eine Mitteilung, wann die nächste Erfassung stattfindet bzw. es kann dann ein neuer Termin vereinbart werden. Die Erfassung erfolgt Grundstücksweise zu Standort der KKA, Baujahr (wenn bekannt) und Sichtkontrolle. Der Grundstückseigentümer erhält im Vorfeld der Erfassung ein Infoblatt bzw. Erfassungsbogen/Selbstauskunft.

Weitere Informationen sind in der Geschäftsstelle des AZV zu erhalten.

Vogel, Geschäftsstellenleiterin

Impressum:

Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes Mellingen Döbritschen / OT Vollradisroda, Kiliansroda, Kleinschwabhausen, Lehnstedt, Mechelroda/ OT Linda, Mellingen / OT Köttendorf, Oettern

Herausgeber: Abwasserzweckverband Mellingen

Karl-Alexander-Str. 134 A, 99441 Mellingen

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Verbandsvorsitzender: Dr. Prabel

Erscheinungsweise:

In der Regel einmal jährlich und im Bedarfsfall kostenlos an alle Haushalte im Geltungsbereich

Bezugsmöglichkeit:

Im Bedarfsfall können Einzelexemplare zum Stückpreis von 1 Euro (incl. MwSt) zuzügl. Porto bei der Druckerei Haase erworben werden.

Verlag/Druck:

Haase Druck, 99439 Daasdorf b. Bu, Nr. 29
Tel. (03 64 51) 6 84-11, Fax (03 64 51) 6 84-21,
e-mail: info@haasedruck.de